

6 Visa für Urlaubs- und Geschäftsreisen

6.1 Geschäftsleute auf Kurzreisen und Touristen (B-Status)

Allgemeines

Jeder, der eine Kurzreise in die Vereinigten Staaten aus Geschäftsgründen oder zum Vergnügen unternimmt, für den kommt die grundsätzlichste Form der Einreisegenehmigung, das B-Visum, in Frage. Eine „Geschäfts“-Reise dient dazu, die Handels- oder Berufsinteressen im Ausland zu fördern, schließt aber keine Erwerbstätigkeit in den USA ein. Eine „Vergnügungs“-Reise ist eine Fahrt ohne geschäftlichen Zweck, z.B. eine Fahrt durch den Grand Canyon, Besuch der Tante in Arkansas oder eine Untersuchung in einer Spezialklinik.

Das „Standard-Visum“ für alle USA-Touristen, die länger als 3 Monate bleiben wollen

Der B-Status spiegelt den Unterschied zwischen Geschäfts- und Vergnügungsreise wider. Das B-1 Visum gilt für Geschäftsleute, während das B-2 Visum auf Touristen zutrifft. Die US-Konsulate im deutschsprachigen Raum stellen zur einfacheren technischen Handhabung ein kombiniertes B-1/B-2 Visum aus, wobei der Zweck der Reise von den Konsularen immer genau geprüft wird.

Vor einigen Jahren wurde in den Vereinigten Staaten für Bürger der Europäischen Union (und auch für Bürger einiger Länder, die nicht zur EU gehören), ein Versuch gestartet, welcher die allgemeine Visapflicht für Besuche kurzweiliger Art aufhebt und damit die ohnehin überlasteten Konsulate bürokratisch entlastet. Dieses Programm trägt den Namen „Visa Waiver Programm“ und wird heutzutage von den meisten Reisenden genutzt. Dabei kann eine Reise aus Geschäftsgründen oder zum Vergnügen von bis zu 90 Tagen ohne Visum angetreten werden. Im Kapitel 6.2 wird dargestellt, wie das im Einzelnen aussehen kann und welches die Voraussetzungen hierfür sind.

Einreise ohne Visum

Beachten Sie jedoch, dass Sie bei visafreier Einreise nie auch nur einen Tag länger als 90 Tage bleiben dürfen, ohne mit heftigen Konsequenzen rechnen zu müssen. Die Beantragung eines B-Visums ist also generell immer in Betracht zu ziehen.

Es ist wegen der jüngsten Entwicklungen an den Grenzen und Konsulaten wichtig, dass Sie dieses Kapitel besonders gründlich studieren, weil es beinahe jeden betrifft, der sich für einen kurzfristigen oder dauerhaften Arbeitsaufenthalt in den USA interessiert, aber auch allgemein solche Personen, die aus Leidenschaft gerne und häufig die USA bereisen.



Voraussetzungen für einen Geschäftsbesucher („Business Visitor“)

Der B-1-Status ist geeignet für kurze Geschäftsreisen in die USA. Personen, die Verträge aushandeln, sich mit Geschäftspartnern beraten oder an einer wissenschaftlichen oder geschäftlichen Konferenz teilnehmen wollen, fallen unter den B-1-Status. In der Regel werden „Business Visitors“ für ihre Tätigkeit nicht aus einer US-amerikanischen Quelle bezahlt, d.h., sie können nicht ohne betreffende Erlaubnis eine Erwerbstätigkeit direkt in den USA aufnehmen, dürfen sich unter bestimmten Bedingungen aber nach Arbeit umschaun.

BEISPIEL



Beispiel: Jan, ein Verkaufsmanager einer deutschen Importfirma für Möbel hat per E-mail und Telefon bereits Vorgespräche im Hinblick auf einen möglichen Geschäftsabschluss mit einem amerikanischen Hersteller in Iowa geführt. Die Verhandlungen sind nun soweit gediehen, dass Jan für ca. 2 Wochen in die USA fahren muss, um das Geschäft abzuschließen. Jan wäre daher berechtigt, ein B-1-Visum als Geschäftsbesucher zu bekommen.

BEISPIEL



Beispiel: Walter ist ein reicher Schweizer, der aus „gut informierten Quellen“ gehört hat, dass er „ohne weiteres“ eine Daueraufenthaltsgenehmigung für die USA bekommen kann, wenn er US\$ 1.000.000 in ein amerikanisches Unternehmen investiert. Sein Investmentberater hat herausgefunden, dass es in Bridgeport eine Firma gibt, die in Schwierigkeiten steckt, aber in einigen Jahren wieder profitabel werden könnte, wenn entsprechend neue Geldmittel investiert würden. Walter beschließt nach Bridgeport zu reisen, um persönlich die Firma und die leitenden Mitarbeiter in Augenschein zu nehmen. Seine Reise entspricht dem B-1-Status. (Das Thema einer unbefristeten Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigung auf der Grundlage von Investitionen wird in Kapitel 10.5 erläutert.)

Voraussetzungen für ein Touristenvisum

Personen, die eine kurze Reise in die USA aus nicht geschäftlichen Gründen unternehmen, werden als Besucher, die zu ihrem Vergnügen reisen, bezeichnet. Eine Person, die auf der Grundlage des B-2-Status in die USA einreist, darf unter keinen Umständen in den USA ein Arbeitsverhältnis eingehen. Das Visum ist in der Regel für 6 Monate gültig.

Beispiele für B-2-Besucher sind z.B. eine Familie aus Stuttgart, die ihre Freunde in Boston besucht, ein älterer Bürger aus Münster, der einen medizinischen Spezialisten in Atlanta aufsuchen will, das Mitglied einer Organisation aus Bremen, das an einer Konferenz über int. Politik in Baltimore teilnehmen will, oder einfach die Studienfreunde, die eine ausgedehnte Wohnmobiltour entlang der legendären Route 66 machen wollen.

Manchmal ist der B-2-Status auch nur darum die geeignete Einreisegenehmigung, weil kein anderer Status zutreffend ist. Das betrifft besonders oft Familienangehörige. Viele Familien haben Eltern in fortgeschrittenem Alter, die mit ihnen zusammenleben und von ihnen abhängig sind. Wenn ein Mitglied der Familie eine Arbeits- oder Studierlaubnis erhält, dann sind der Ehepartner und die Kinder berechtigt, auf der Grundlage eines sogenannten Sekundärstatus mitzureisen. Der H-4-Status zum Beispiel wird für Ehepartner und Kinder einer H-1B-Person mit hochspezialisiertem Fachberuf ausgestellt. Leider sind andere Verwandte, wie z.B. eben die eigenen Eltern, nicht berechtigt, diesen Sekundärfamilienstatus in Anspruch zu nehmen.

Eltern in fortgeschrittenem Alter und andere „abhängige“ Personen (im juristischen Sinne) werden ggf. unter dem B-2-Status zugelassen. Bitten Sie den Einwanderungsbeamten bei der Ankunft am Flughafen, den Eltern mit einem Mal eine einjährige Aufenthaltsdauer statt der normalerweise maximal 6 Monate zu geben. Das Bureau of US Citizenship and Immigration Services (USCIS) wird diese später dann vielleicht auf die gesamte Dauer der Aufenthaltsgenehmigung für den Visa-Inhaber (z.B. den Sohn) verlängern. Wie